

# Bericht

des

## Ausschusses zur Vorberatung der Kammergesetze

über

### die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. März 1920.

Die wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern werden nach § 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren scheidet am 31. Dezember die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge ihres Dienstalters aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Als im Jahre 1914 solche Ergänzungswahlen hätten stattfinden sollen, wegen der Kriegszeit aber nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten, wurde, um die weitere Tätigkeit der Kammern nicht in Frage zu stellen und ihre vollzählige Zusammensetzung zu ermöglichen, die Funktionsdauer jener Mitglieder, deren Mandate am 31. Dezember 1914 erloschen wären, jeweils mit kaiserlicher Verordnung auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, um ein Jahr verlängert.

Am Ende des Jahres 1917 erloschen die Mandate sämtlicher im Jahre 1911 auf sechs Jahre gewählten Mitglieder der Kammern. Aus denselben Gründen wurde damals die Funktionsdauer aller wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 2, ex 1918, bis 31. Dezember 1918 verlängert.

Da infolge der Fortdauer des Krieges auch weiterhin Wahlen in die Handels- und Gewerbekammern weder vorbereitet noch durchgeführt werden konnten, war eine Verlängerung der Funktionsdauer sämtlicher Kammermitglieder auch über den 31. Dezember 1918 hinaus noch notwendig. Aus diesem Grunde übermittelte das frühere Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel der Staatskanzlei einen Gesetzentwurf, welcher die abermalige Verlängerung der Mandatsdauer der wirklichen Kammermitglieder bis 31. Dezember 1919 beinhaltete, zur Vorlage an die Provisorische Nationalversammlung.

Die Staatsregierung hat der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Handels- und Gewerbekammern umgestalten soll.

Da mit dem Gesetze vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 400, die Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bloß bis 31. Dezember 1919 verlängert wurde, bis dahin aber bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit die Regierungsvorlage nicht erledigt werden kann, stellten die Abgeordneten Partik, Heint, Kollmann und Genossen im Ausschusse den



Antrag auf ein Gesetz über die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. März 1920.

Dieses Gesetz wurde vom Ausschusse beraten und angenommen.

Der Ausschuß zur Vorberathung der Kammergesetze stellt dahin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

Wien, 19. Dezember 1919.

**Dr. Danneberg,**  
Obmann.

**Partik,**  
Berichterstatter.



# Gesetz

vom . . . . . 1919,

betreffend

die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder  
der Handels- und Gewerbekammern bis 31. März 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel 1.

Die Funktionsdauer derjenigen wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern im deutschösterreichischen Staatsgebiet, deren Mandate durch das Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 400, bis 31. Dezember 1919 erstreckt wurden, wird bis 31. März 1920 verlängert.

## Artikel 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1919 in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.